

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Lieferanten der Sønderborg Værktøjsfabrik (im Folgenden "die Offenbarende Partei" genannt)

und

Sønderborg Værktøjsfabrik A/S
Søndervang 9
DK-6400 Sønderborg
Dänemark

(im Folgenden "die Empfangende Partei" genannt)

– im Folgenden jeder für sich "Partei" und gemeinsam "die Parteien" genannt –

INDEM

die Offenbarende Partei beabsichtigt, an die Empfangende Partei vertrauliche Informationen, Know-how und Gegenstände in Bezug auf Vereinbarungen über Geheimhaltung zwischen der empfangenden Partei und deren Kunden – im Folgenden "das Projekt" genannt – weiterzugeben.

Vor diesem Hintergrund haben die Parteien Folgendes vereinbart:

§ 1. Die Empfangende Partei ist damit einverstanden, dass Informationen über die Einleitung von Verhandlungen bezüglich des Projektes sowie den Stand solcher Verhandlungen streng vertraulich sind.

§ 2. Die Empfangende Partei verpflichtet sich, jederzeit, auch im Falle einer etwaigen Beendigung, Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung, alle Informationen und Gegenstände sowie sämtliches Know-how, die bzw. das die Offenbarende Partei erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben, weder direkt noch indirekt. Die Empfangende Partei ist ferner damit einverstanden, dass Informationen, Know-how oder Gegenstände für keinen anderen Zweck als die Begründung oder Auswertung einer Geschäftsbeziehung mit der Offenbarenden Partei verwendet werden dürfen. Die Empfangende Partei wird außerdem ihr Äußerstes tun, um jegliche Weitergabe an Dritte zu vermeiden.

Die streng vertraulich zu behandelnden Informationen umfassen alle gewerblichen Informationen, insbesondere Pläne, Erfahrungen und Kenntnisse sowie sämtliches Know-how und alle technischen Informationen, Daten und Designs, die im Rahmen dieser Vereinbarung durch die Offenbarende Partei weitergegeben werden, unabhängig davon, ob dies mündlich erfolgt, oder ob solche Informationen in konkreten Materialien, insbesondere schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, graphischen Darstellungen, Diagrammen, Fotos, Filmen, Aufnahmen, Software, Computerprogrammen, Urheberrechten, Patentanmeldungen, Prototypen, Mustern, Konstruktionen, Modellen, Zusammensetzungen, Verbindungen oder Ähnlichem (im Folgenden "Informationen" genannt), enthalten sind.

Die Schwestergesellschaften der Parteien gelten ebenfalls als Dritte.

§ 3. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht für Informationen:

- a) über die die Empfangende Partei bereits vor dem Erhalt von der Offenbarenden Partei rechtmäßig verfügte, und die nicht von einer Geheimhaltungspflicht erfasst waren, oder
- b) die bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind oder gemacht werden, ohne dass dies auf eine Verletzung dieser Vereinbarung durch die Empfangende Partei zurückzuführen ist, oder

- c) die die Empfangende Partei von Dritten, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erhalten hat, oder
- d) die die Empfangende Partei selbständig erstellt hat, was durch schriftliche Aufzeichnungen der Empfangenden Partei belegt ist, oder
- e) deren Veröffentlichung kraft Gesetzes oder der Vorschriften staatlicher Organisationen vorgeschrieben ist, worüber die Offenbarende Partei im Voraus zu informieren ist, oder
- f) deren Veröffentlichung die Offenbarende Partei schriftlich genehmigt hat.

Sind die durch die Offenbarende Partei mitgeteilten Informationen der Empfangenden Partei bereits bekannt, so hat die Empfangende Partei der Offenbarenden Partei dies unverzüglich mitzuteilen.

§ 4. Die Empfangende Partei hat die Informationen genauso vertraulich wie ihre eigenen Informationen gleicher Art zu behandeln. Die Empfangende Partei hat sicherzustellen, dass sämtliche für die Durchführung des Projektes zuständige Mitarbeiter sowie andere an dem Projekt beteiligte Personen und Hilfskräfte diese Vereinbarung genauso einhalten, wie sie für die Empfangende Partei selbst verbindlich ist. Die Empfangende Partei ist damit einverstanden, dass die Weitergabe von Informationen an den oben genannten Personenkreis und Schwestergesellschaften nur im erforderlichen Ausmaß erfolgen darf.

§ 5. Die Empfangende Partei darf Kopien oder Zusammenfassungen der Informationen ausschließlich erstellen, falls dies im Rahmen der Vereinbarung erforderlich ist. Alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung an die Empfangende Partei weitergegeben werden, sind entweder an die Offenbarende Partei zurückzugeben, oder, auf Aufforderung der Offenbarenden Partei, innerhalb von zwei Wochen nach einer entsprechenden Aufforderung zu vernichten. Die Empfangende Partei hat innerhalb einer Woche nach der Vernichtung der Offenbarenden Partei gegenüber zu bestätigen, dass eine solche Vernichtung stattgefunden hat.

§ 6. Die Empfangende Partei erkennt an und ist damit einverstanden, dass nichts in dieser Vereinbarung als eine Übertragung von Eigentumsrechten, durch Lizenz oder sonst wie, an Informationen, die die Offenbarende Partei im Rahmen dieser Vereinbarung weitergegeben hat, oder an bestehenden oder künftigen Erfindungen oder Patentrechten, die aufgrund der Informationen entstehen, auszulegen ist. Die Empfangende Partei darf keine Produkte oder sonstige Gegenstände, bei denen Informationen, Know-how oder Gegenstände der Offenbarenden Partei verwendet werden bzw. enthalten sind oder die auf solchen basieren, herstellen, herstellen lassen oder sonst wie verkaufen, es sei denn, die Offenbarende Partei hat dies ausdrücklich genehmigt.

Publikationen und öffentliche Erwähnung bezüglich des Projektes oder Produkten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Offenbarenden Partei.

§ 7. Die Informationen werden im jeweils aktuellen Stand vermittelt. Die Offenbarende Partei leistet keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der eigentumsgeschützten Informationen. Wenn sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist die Offenbarende Partei nicht verpflichtet, die Verwertung geistiger Eigentumsrechte oder Urheberrechte in Bezug auf die weitergegebenen Informationen zu genehmigen. Die Offenbarende Partei entscheidet über die Art und den Umfang der weiterzugehenden Informationen.

§ 8. Diese Vereinbarung beginnt am Tag der letzten Unterschrift wie unten angeführt (im Folgenden "Tag des Inkrafttretens" genannt). Die Vereinbarung läuft 5 Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens automatisch ab. Die Verpflichtungen hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht und der Nichtverwertung gelten 5 Jahre nach Vereinbarungsende. Wurden Informationen bereits vor Abschluss der Vereinbarung an die Empfangende Partei weitergegeben, so gilt die Vereinbarung rückwirkend ab diesem Tag.

§ 9. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt ebenfalls für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

§ 10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchsetzbar sein oder später werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die rechtswirksam sind und dem ursprünglichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen entsprechen, zu ersetzen.

§ 11. Diese Vereinbarung unterliegt in Anwendung und Auslegung dänischem Recht. Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind ausschließlich die dänischen Gerichte zuständig.

Sønderborg, den

Ort, Datum

Sønderborg Værktøjsfabrik

Firma "der Offenbarenden Partei"

Unterschrift

Unterschrift

Helge Rudbeck

Name

Einkäufer

Stellung

Stempel